

Bekanntmachung

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2025

Aufgrund

- des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 387), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 69), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. 1981, S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. 2018, S. 738), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (GrStHsG NRW) vom 09.08.2024 (GV NRW. 2024, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am 17.12.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 402 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
(Darin enthalten ist der Winterdienst/die Straßenreinigung) | 660 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 421 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Borken, 18. Dezember 2025

Gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 18. Dezember 2025

Gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin